

Medienmitteilung

Anpassungen beim Förderprogramm Energie

Der Kanton Schaffhausen bietet ab diesem Jahr in Ergänzung zum Gebäudeprogramm des Bundes wieder ein eigenes Förderprogramm an. Wer ein Fördergesuch für die Dämmung der Fassade oder des Dachs einreicht, kommt ab 2017 in den Genuss von höheren Förderbeiträgen. Finanziert wird dieses Förderprogramm wie bis anhin vollumfänglich aus Bundesmitteln. Dank eines Kantonsbeitrags können neu auch Gesamtanierungen nach Minergie und nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) unterstützt werden. Ebenfalls profitieren Unternehmen in den Bereichen Energieanalysen, Machbarkeitsstudien und Energieeffizienz von Fördergeldern des Kantons.

Das Gebäudeprogramm fördert bereits seit sieben Jahren energetische Modernisierungen der Gebäudehülle und wird über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen finanziert. Neu sind 2017 die Kantone für das Programm zuständig, die Finanzierung erfolgt aber weiterhin vollumfänglich durch den Bund. Unterstützt werden wie bis anhin Gebäudehüllensanierungen. Die Beiträge für Dach und Fassaden sind höher als im Vorjahr, hingegen wurde die Förderung von Fenstern, Kellerdecken und Estrichböden eingestellt.

Dank des Beitrags des Kantons Schaffhausen von insgesamt Fr. 200'000.-- können neu Bauherrschaften unterstützt werden, die sich für eine Gesamtanierung nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) oder nach Minergie entscheiden. Diese leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich. Diese Kantonsmittel lösen zusätzliche Bundesmittel in der Höhe von Fr. 600'000.-- aus.

Unterstützt werden zudem Energieanalysen, Machbarkeitsstudien und Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen mit Förderbeiträgen. Energie ist in vielen Unternehmen ein wichtiger Kostenfaktor und Effizienzpotenziale sind überall vorhanden. Was an Energiekosten eingespart wird, steht für das Kerngeschäft zur Verfügung.

Das Förderprogramm ist ein erfolgreiches Instrument und hilft, die Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik zu erreichen. Das Programm stärkt durch die Substitution von fossilen Energien durch Massnahmen am Gebäude und bei Prozessen die lokale Wertschöpfung.

Weitere Informationen sind bei der kantonalen Energiefachstelle unter www.energie.sh.ch erhältlich. Zu beachten ist, dass ein Fördergesuch immer vor Bau- bzw. Projektbeginn eingereicht werden muss.

Schaffhausen, 15. Februar 2017

BAUDEPARTEMENT

Für weitere Auskünfte:

- Regierungsrat Martin Kessler, Tel. 052 632 73 01 (für «politische» Fragen)
- Andrea Paoli, Leiter Energiefachstelle, Tel. 058 345 54 82 (für übrige Fragen)

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle

Frauengasse 24
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch



Förderprogramm Energie 2017

Fördersätze und Bedingungen

Stand: 27. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Wichtige Hinweise	3
2.1	Formulare und Gesuchseinreichung	3
2.2	Empfehlungen an Eigentümer	4
2.3	Empfehlungen an Planer und Ausführende	4
2.4	Verfahren	4
2.5	Kommunale Förderprogramme	5
3	Gebäudesanierung	6
3.1	Gebäudehüllensanierungen	6
3.2	Gesamtsanierungen nach GEAK	9
3.3	Gesamtsanierungen nach Minergie	10
4	Solaranlagen	11
4.1	Solarstromanlagen	11
5	Energieeffizienz	12
5.1	Wärmepumpenboiler	12
5.2	Ersatz von Umwälzpumpen	13
5.3	Energieeffizienz in Unternehmen	14
6	Information und Beratung	15
6.1	Energieanalysen in Unternehmen	15
6.2	Machbarkeitsstudien für Unternehmen	16
7	Allgemeine Bestimmungen	17
7.1	Förderprogramm Stadt Schaffhausen	18
7.2	Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfl	18
7.3	Förderprogramm Gemeinde Thayngen	18
7.4	Budgetvorbehalt	18
8	Weitere Förderprogramme	19
8.1	ProKilowatt	19
8.2	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	20
9	Nützliche Adressen	21
9.1	Förderprogramme im Kanton Schaffhausen	21
9.2	Energieberatung im Kanton Schaffhausen	22
9.3	Weiterführende Informationen	23
9.4	Online-Tools	23
9.5	Energiefreundliche Hypotheken	23
9.6	Steuererleichterungen	24

1 Einleitung



Es freut mich, dass der Kanton Schaffhausen 2017 wieder ein eigenes – wenn auch im Vergleich zu vergangenen Jahren kleineres – Förderprogramm anbieten kann. Dies als Ergänzung zum Gebäudeprogramm des Bundes.

Das Gebäudeprogramm fördert bereits seit sieben Jahren energetische Modernisierungen der Gebäudehülle und wird über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen finanziert. Neu sind 2017 die Kantone für das Programm zuständig, die Finanzierung erfolgt aber weiterhin vollumfänglich durch den Bund. Unterstützt werden wie bis anhin Gebäudehüllensanierungen. Die Beiträge für Dach und Fassaden sind höher als im Vorjahr, hingegen musste die Förderung von Fenstern, Kellerdecken und Estrichböden eingestellt werden.

Dank des Beitrags des Kantons Schaffhausen von insgesamt 200'000 Franken können neu Bauherrschaften unterstützt werden, die sich für eine Gesamtanierung nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) oder nach Minergie entscheiden. Diese leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich. Ein schöner Nebeneffekt: Diese Kantonsmittel lösen zusätzliche Bundesmittel in der Höhe von 600'000 Franken aus.

Unterstützt werden zudem Energieanalysen, Machbarkeitsstudien und Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen mit Förderbeiträgen. Energie ist in vielen Unternehmen ein wichtiger Kostenfaktor und Effizienzpotenziale sind überall vorhanden. Was an Energiekosten eingespart wird, steht für das Kerngeschäft zur Verfügung. Das kann ein Wettbewerbsvorteil sein.

Das Förderprogramm ist ein erfolgreiches Instrument und hilft, die Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik zu erreichen. Das Programm stärkt durch die Substitution von fossilen Energien durch Massnahmen am Gebäude und bei Prozessen die lokale Wertschöpfung.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Energiefachstelle gerne zur Verfügung.

Schaffhausen, 24. Januar 2017
Martin Kessler, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Energiefachstelle beantwortet:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

Neu gilt bei **Gebäudehüllensanierungen**:

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten (siehe www.geak.ch). Bei allen anderen Gebäudekategorien muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm - Formulare).

2.1 Formulare und Gesuchseinreichung

Die Formulare für Fördergesuche und Ausführungsbestätigungen lassen sich auf www.energie.sh.ch unter **Förderprogramm - Formulare** herunterladen.

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Das Original muss samt Beilagen auf dem Postweg an die auf dem Formular angegebene Adresse eingereicht werden. Eine elektronische Eingabe ist nicht ausreichend.

2.2 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Falls Sie das Ausfüllen des Fördergesuchs an den Planer oder an das ausführende Unternehmen delegieren, denken Sie daran, dass Sie das Gesuch unterschreiben müssen.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Wir empfehlen Ihnen, unmittelbar vor Beginn der Realisierung das aktuelle Förderreglement zu konsultieren und gegebenenfalls das Fördergesuch zu ergänzen.

2.3 Empfehlungen an Planer und Ausführende

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.
- In den Rechnungen sollten die förderberechtigten Massnahmen samt den technischen Angaben einzeln aufgeführt sein.

2.4 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

2.5 Kommunale Förderprogramme

2.5.1 Stadt Schaffhausen

Förderbeiträge der Stadt werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Stadt weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

2.5.2 Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

2.5.3 Gemeinde Thayngen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

3 Gebäudesanierung

3.1 Gebäudehüllensanierungen

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

3.1.1 Fördersätze

Dach	40.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen Wand und Boden im Erdreich	50.- pro m ² Dämmmaterial
Fenster	Keine Beiträge mehr
Wand, Decke und Boden gegen unbeheizt	Keine Beiträge mehr

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 2'000.-** erreichen.

Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

3.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile sowie die Dämmung des Sockels. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erdreich): 0.25 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/mK betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Bei allen anderen Gebäudekategorien muss eine Gebäudeanalyse mit

Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm - Formulare).

Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone sind neben dem Ist-Zustand mindestens zwei Varianten für den Soll-Zustand zu erstellen, von denen eine die Gesamtsanierung des Gebäudes (z.B. Minergie-Modernisierung) abbildet.

- Vorhaben des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.
- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.

3.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gebäudehülleneffizienz beträgt CHF 50'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen.

3.1.4 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.sh.ch > Tiefbauamt). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

3.1.5 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 20'000.- pro Gesuch.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

3.1.6 Förderbeiträge Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.- pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

3.1.7 Förderbeiträge Gemeinde Thayngen

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 20'000.- pro Objekt.

3.2 Gesamtsanierungen nach GEAK

Förderung von Gesamtsanierungen nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone).

3.2.1 Fördersätze

a) Gebäudehülle Klasse C, Gesamtenergieeffizienz Klasse B

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schulen
Einmaliger Investitionsbeitrag	90.- pro m ² EBF, mind. 20'000.-	50.- pro m ² EBF	35.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

b) Gebäudehülle Klasse B, Gesamtenergieeffizienz Klasse A

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schulen
Einmaliger Investitionsbeitrag	140.- pro m ² EBF, mind. 30'000.-	80.- pro m ² EBF	60.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

3.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Das Gebäude muss nach der Sanierung bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen. Sowohl bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ wie auch bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ muss sich die Bewertung um mindestens 2 Klassen gegenüber dem Ausgangszustand verbessern.
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Dem Ausführungsbestätigungsfeld muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden, welcher den mit der Sanierung erreichten Zustand abbildet.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung) ist nicht möglich.

3.2.3 Hinweise

- Es werden folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Für alle übrigen Gebäudekategorien kann kein GEAK erstellt werden.

3.3 Gesamtsanierungen nach Minergie

Förderung von Gesamtsanierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-P oder Minergie-A.

3.3.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	100.- pro m ² EBF, mind. 20'000.-	60.- pro m ² EBF	40.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

b) Minergie-P

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	155.- pro m ² EBF, mind. 30'000.-	90.- pro m ² EBF	65.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

3.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Die Fassade muss saniert werden.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung) ist nicht möglich.

4 Solaranlagen

4.1 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Eine Einmalvergütung in Anspruch nehmen können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW, sofern die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die Einmalvergütung zur Verfügung.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Oktober 2015:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	500.-
Integriert	1800.-	610.-

Für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. April 2017 gelten folgende Ansätze:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	450.-
Integriert	1600.-	520.-

Zuständig für die Abwicklung ist die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:
www.swissgrid.ch > KEV / EIV > Einmalvergütung
E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch
Tel.: 0848 014 014

5 Energieeffizienz

5.1 Wärmepumpenboiler

Das Förderprogramm EFFIBOILER fördert den Ersatz von reinen Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler. Es wird von Energie Zukunft Schweiz abgewickelt und von ProKilowatt (Bund) finanziert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.wpb-jetzt.ch

E-Mail: wpb-jetzt@ezs.ch

Tel.: 061 500 12 31

5.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	450.- pro Gerät

5.1.2 Förderbedingungen

- Der neue Wärmepumpenboiler ist in der aktuellen Liste der förderbaren Geräte verzeichnet (siehe aktuelle Liste unter www.wpb-jetzt.ch).
- Der neue Wärmepumpenboiler wurde nach dem 11.09.2015 installiert.
- Der neue Wärmepumpenboiler trägt das FWS-Gütesiegel.
- Der neue Wärmepumpenboiler ersetzt einen reinen bzw. monovalenten Elektroboiler (keinen Warmwasserspeicher mit Elektroerwärmung, der das Wasser zeitweise zum Beispiel via die Ölheizung erwärmt).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einem unbeheizten, geeigneten Raum installiert oder nutzt Aussenluft (Vermeidung von Wärmeklau).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einer Wohnliegenschaft installiert.
- Der Beitragsempfänger gewährt Energie Zukunft Schweiz oder Dritten auf Anfrage Zugang zum geförderten Wärmepumpenboiler zwecks Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und zwecks Qualitätssicherung.
- Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fördergesuchs inkl. Kopie der Wärmepumpenboiler-Rechnung nach der Installation des Boilers (keine vorgängige Einreichung notwendig).

5.1.3 Hinweise

Wir empfehlen, von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob die räumliche Situation bauphysikalisch und wärmetechnisch für den Einsatz eines Wärmepumpenboilers geeignet ist.

5.2 Ersatz von Umwälzpumpen

Förderung des Ersatzes von Umwälz- und Solepumpen in **Ein- und Zweifamilienhäusern**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

5.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	180.-

5.2.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation zwecks Raumheizung sowie Solepumpen von Erdwärmetauschern in Ein- oder Zweifamilienhäusern. Pumpen im Zusammenhang mit der Warmwasseraufbereitung (z.B. Solar, Zirkulation, Boilerladung) sind aufgrund der kürzeren Laufzeiten nicht förderberechtigt.
- Die alte Pumpe war zum Zeitpunkt des Austausches mindestens 5 Jahre in Betrieb und noch voll funktionsfähig.
- Der Energieeffizienz-Index EEI der neuen Pumpe ist ≤ 0.20 .
- Die neue Pumpe ist nicht im Wärmeerzeuger integriert.
- Es ist sichergestellt, dass die neue Pumpe länger als 15 Jahre im Einsatz bleibt.
- Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach der Installation gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2017 (Datum Poststempel).

5.2.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Austausch der Pumpe einzureichen. Wir empfehlen, dass der Installateur das Gesuchsformular vorbereitet und von ihm unterzeichnet zusammen mit der Rechnung an den Kunden zustellt.

Eine Liste von förderberechtigten Pumpen ist unter www.umwaelzpumpeplus.ch zu finden.

5.3 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen bei Infrastrukturanlagen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen sowie Pumpensysteme und Motoren.

5.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über Lebensdauer)	10.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der Förderbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 20'000.- pro Betriebsstätte bzw. Unternehmensstandort im Kanton Schaffhausen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen. Energiemanagementsysteme sowie Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen bei Infrastrukturanlagen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen sowie Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter www.energie.sh.ch > Förderprogramm - Formulare erfolgen.
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen), Anlagen für die Abwärmenutzung, Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Unternehmen, welche dem Grossverbraucherartikel gemäss Art. 42k Baugesetz unterstehen, werden nur bis Ende 2018 unterstützt (Abschluss und Auszahlung per Ende 2018).
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung etc.) werden nicht unterstützt.

6 Information und Beratung

6.1 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes sind entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.sh.ch > Grossverbraucher) oder die Berichte der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder Cleantech Agentur Schweiz (act). Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW oder act)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

6.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder eine Universalzielvereinbarung (UZV) mit den aufgeführten Massnahmen der EnAW oder act.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 60% der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt.

6.2 Machbarkeitsstudien für Unternehmen

Förderung von Machbarkeitsstudien für Unternehmen.

6.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-

6.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Wärmenetze, Biogasanlagen, Abwärmenutzung, Gesamtenergieversorgung, Energieeffizienz und Windenergie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.

7 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Falls nicht anders angegeben beträgt der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Machbarkeitsstudien, Energieanalysen in Unternehmen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, (z.B. durch KliK) sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

7.1 Förderprogramm Stadt Schaffhausen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für alle Förderprogramme der Stadt Schaffhausen:

- Beiträge werden nur zugesichert, wenn sie den umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen des Stadtrates entsprechen und mit dem Energierichtplan konform sind. Energierichtplan unter www.stadt-schaffhausen.ch > Formulare A-Z. Auskunft erteilt die Stadtökologie unter der Nummer 052 632 52 20.
- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen.

7.2 Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

7.3 Förderprogramm Gemeinde Thayngen

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Thayngen.

7.4 Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils auf das bewilligte Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf die Folgejahre verschoben werden.

8 Weitere Förderprogramme

8.1 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Die Fördergelder für ProKilowatt stammen aus dem Fonds der Stiftung KEV. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich. Weitere Programme und Informationen finden Sie unter <http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/>.

8.1.1 LED-Beleuchtungsanlagen von Neu- und Umbauten > 2'000 m²

- Das Programm läuft bis Dezember 2019 unter der ProKilowatt Bezeichnung EffeLed+
- Kontakt: FVB Schweiz, Fachverband der Beleuchtungsindustrie, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, Tel 0848 000 824
- Weitere Informationen unter: in Vorbereitung

8.1.2 Schwimmbad-Umwälzpumpen mit hoher Leistung

- Das Programm läuft bis August 2017 unter der ProKilowatt Bezeichnung OptiPoolPump
- Kontakt: Planair SA, Chemin de Pré-Fleuri 3, 1228 Plan-les-Ouates, Tel. 022 552 05 40
- Weitere Informationen unter: www.optipoolpump.ch

8.1.3 Ersatz von Nassläuferpumpen in Nichtwohngebäuden

- Das Programm läuft bis Dezember 2018 unter der ProKilowatt Bezeichnung PUMPIND-CH
- Kontakt: Energie Zukunft Schweiz, Steinentorberg 26, 4051 Basel, 061 500 18 72
- Weitere Informationen unter: www.pumpind.ch

8.1.4 Optimierung von Lüftungsanlagen

- Das Programm läuft bis Dezember 2019 unter der ProKilowatt Bezeichnung Optivent
- Kontakt: Energie Zukunft Schweiz, Steinentorberg 26, 4051 Basel, 061 500 18 72
- Weitere Informationen unter: in Vorbereitung

8.2 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

8.2.1 Programm Gebäudeautomation

Das Programm fördert die Aufrüstung fossil beheizter Mehrfamilienhäuser und Zweckbauten von der GA-Effizienzklasse C (heutiger Standard bei Neubauten) oder D der SIA-Norm 386.110 zur Klasse A oder B.

Weitere Informationen unter: www.gebaeudeautomation.klik.ch

8.2.2 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen unter: www.kaelteanlagen.klik.ch

8.2.3 Programm Wärmeverbünde

Das Programm Wärmeverbünde fördert den Bau, die Erweiterung sowie die Umstellung von Wärmeverbänden auf Abwärme oder erneuerbare Energien. Gefördert werden Wärmeverbände mit Abwärme aus Abwasser und anderen Abwärmequellen, Umgebungswärme oder erneuerbaren Energien.

Weitere Informationen unter: www.waermeverbuende.klik.ch

9 Nützliche Adressen

9.1 Förderprogramme im Kanton Schaffhausen

Übersicht Förderprogramme	www.energie.sh.ch
Förderprogramm Kanton Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Baudepartement Energiefachstelle Frauengasse 24 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 76 37 E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Förderprogramm Stadt Schaffhausen	Urs Capaul Umwelt & Energie Stadtplanung Kirchhofplatz 19 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 52 20 E-Mail: urs.capaul@stsh.ch
Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Baureferat Neuhausen am Rheinfall Zentralstrasse 52 8212 Neuhausen am Rheinfall Bausekretariat Tel. 052 674 22 48 E-Mail: bausekretariat@neuhausen.ch www.neuhausen.ch
Förderprogramm Gemeinde Thayngen	Bauverwaltung Thayngen Hochbauamt Dorfstrasse 30 8240 Thayngen Herr Oliver von Ow Tel. 052 645 04 20 E-Mail: oliver.vonow@thayngen.ch www.thayngen.ch

9.2 Energieberatung im Kanton Schaffhausen

9.2.1 Kantonale Energiefachstelle

Bei der Energiefachstelle erhalten Sie Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen.

Die Energieberatung erreichen Sie wie folgt:

Energiefachstelle
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

9.2.2 Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Im Verein Energiefachleute Schaffhausen (EFSH) haben sich regionale Energiespezialisten aus den verschiedensten Fachrichtungen zusammengeschlossen. Diese stehen Ihnen für fachspezifische Beratungen gerne zur Verfügung. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Fachgebiete und Adressen Energiefachleute SH siehe www.energie.sh.ch > Energieberatung oder www.energiefachleute-schaffhausen.ch.

9.2.3 SH POWER Energiepunkt

Im SH POWER Energiepunkt werden Ihre Fragen zu Strom, Heizung, Wasser und erneuerbare Energien beantwortet. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in den Bereichen effiziente Stromanwendungen, Haushaltgeräte, allgemeine Energiespartipps, Analyse persönlicher Energieverbrauch und das mögliche Einsparpotential.

Kontaktadresse:
SH POWER ENERGIEPUNKT
Vordergasse 38
8201 Schaffhausen
Telefon: 0800 852 258
E-Mail: info@shpower.ch
Internet: www.shpower.ch/energieberatung/sh-power-energiepunkt.html

Öffnungszeiten: MO–FR 10:00–18:30 Uhr, SA 10:00–14:00 Uhr

9.3 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Thermografie Verband Schweiz www.thech.ch/de
- Energiefachleute Schaffhausen www.energifachleute-schaffhausen.ch
- ITS (Industrie- und Technozentrum Schaffhausen) www.its.sh.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch

Weitere Infos auf www.energie.sh.ch.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen auf www.energie-agenda.ch.

9.4 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <http://www.bauwelt.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Sparpotenzial Stromverbrauch www.energybox.ch
- Solarrechner www.solartoolbox.ch
www.polysunonline.ch
pvcalc.meteotest.ch

9.5 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

9.6 Steuererleichterungen

Nach geltendem Gesetz sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können daher bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Folgende Massnahmen gelten als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen:

- Massnahmen zur rationellen Energieverwendung;
- Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Die entsprechenden Massnahmen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen im bestehenden Gebäude beziehen. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich die Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sind nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens getätigt werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten besondere Bestimmungen.

Siehe auch Dienstanleitung „Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen“ (Kantonale Steuerverwaltung).